

SO_GERICHTE VSBES.2017.61 vom 24. Januar 2017

SO Obergericht, 2017-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.61

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.61 du 24 janvier 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.61 del 24 gennaio 2017

Erwägungen

E. 19

Februar 2017 erhebt A. ___ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid vom 24. Januar 2017 (A.S. 4). Er beantragt, ihm sei nochmals Gelegenheit zu bieten, die Einsprache zu ergänzen. Am 11. März 2017 wird die Beschwerde ergänzend begründet (A.S. 9). 6. Die Ausgleichskasse (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 26. April 2017 (A.S. 12 ff.), die Beschwerde vom 19. Februar 2017 sei als Gesuch um Wiederherstellung der Frist zu behandeln und auf dieses sei wegen fehlender Zuständigkeit nicht einzutreten. 7. Mit Verfügung vom 23. Mai 2017 stellt der Präsident fest, der Beschwerdeführer habe darauf verzichtet, sich innert Frist zur Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin zu äussern (A.S. 17). Am 29. bzw. 31. Mai 2017 lässt der Beschwerdeführer telefonisch mitteilen, er habe die Beschwerdeantwort vom 26. April 2017 nie erhalten und bitte um Frist zur Stellungnahme. Daraufhin wird ihm die Beschwerdeantwort nochmals zugestellt und seinem Antrag entsprochen (A.S. 18). 8. Mit Replik vom 7. Juni 2017 äussert sich der Beschwerdeführer zur Beschwerdeantwort (A.S. 19). Eine Kopie der Replik wird der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 12. Juni 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt. II. 1. 1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts) sind erfüllt. Falls und soweit die Zuschrift vom 19. Februar 2017 als Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid zu gelten hat, ist darauf einzutreten. Soweit es sich um ein Gesuch um Wiederherstellung einer Frist halten sollte, wäre dieses dagegen durch die Beschwerdegegnerin zu behandeln. 1.2 Angefochten ist der Entscheid vom 24. Januar 2017, mit dem die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 1. Dezember 2016 nicht eingetreten ist. Das Gericht hat in dieser Konstellation einzig zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache hätte eintreten müssen. 2. 2.1 Gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gestützt auf die ihm in Art. 81 ATSG eingeräumte Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 10 bis 12 Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) Ausführungsbestimmungen zu Form und Inhalt der Einsprache sowie zum Einspracheverfahren erlassen. Nach Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistandes enthalten (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Das Einspracheverfahren wird mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen, wenn die

Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_28/2011 vom 26. Mai 2011 E. 2.1 mit Hinweisen). 2.2 Die positivrechtlich verlangte Begründung (Art. 10 Abs. 1 ATSV) ist erforderlich, weil nur so der Einsprecher seiner Mitwirkungspflicht (Art. 28 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 3 ATSG) nachkommt. Die Begründung muss nicht zutreffend sein, aber sich mindestens in rudimentärer Form mit der angefochtenen Verfügung auseinandersetzen (Hansjörg Seiler, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 85, mit Hinweisen; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 52 N 37). Eine Einsprache, die überhaupt keine Begründung enthält oder sich in der Bemerkung erschöpft, die betroffene Person sei mit der Verfügung nicht einverstanden, genügt den formellen Anforderungen nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_28/2011 vom 26. Mai 2011 E. 5.2).

3. 3.1 Mit der Verfügung vom 9. November 2016 (AK-Nr. 40) verneinte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau auf Ergänzungsleistungen, weil ein Einnahmenüberschuss vorliege. Dem entsprechenden Berechnungsblatt (AK-Nr. 41) lässt sich entnehmen, dass den anerkannten Ausgaben von CHF 54'445.00 (Lebensbedarf für zwei Personen CHF 28'935.00, Mietzins CHF 15'000.00, Prämienpauschale Krankenversicherung CHF 10'008.00, AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige CHF 502.00) anrechenbare Einnahmen von CHF 57'125.00 gegenüberstehen. Diese Einnahmen setzen sich zusammen aus der AHV-Rente von CHF 19'596.00, einem Vermögensverzehr von CHF 12'623.00 und einem anrechenbaren Einkommen von CHF 24'720.00. Der Vermögensverzehr von CHF 12'623.00 entspricht einem Zehntel des anrechenbaren Vermögens von CHF 126'231.00. Dieses resultiert seinerseits aus einem Vermögensverzicht von CHF 186'220.00 nach Abzug des Freibetrags für Ehepaare von CHF 60'000.00 (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG, SR 831.30]). Das anrechenbare Einkommen von CHF 24'720.00 entspricht zwei Dritteln eines um den Freibetrag von CHF 1'500.00 verminderten hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers von CHF 38'580.00. In der Begründung zur Verfügung (AK-Nr. 40 S. 3) wird erklärt, da die Ehefrau keinen Invaliditätsgrad ausweise, müsse grundsätzlich ein hypothetisches Einkommen von CHF 38'580.00 in der Berechnung berücksichtigt werden. Damit darauf inskünftig verzichtet werden könne, müsse eine Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt der Wohngemeinde erfolgen. Der Vermögensverzicht basiere auf Vermögensrückgängen von CHF 289'802.00 im Jahr 2007 und CHF 54'205.00 im Jahr 2009, die auch nach mehrmaligen Anfragen nicht belegt oder begründet worden seien.

3.2 In der Einspracheschrift vom 1. Dezember 2016 (AK-Nr. 42) führte der Beschwerdeführer aus, die Annahmen bei den Einnahmen, Vermögensverzicht, Erwerbseinnahmen und Vermögenserträgen seien rein hypothetisch und hätten mit der Realität nichts zu tun. Diese Annahmen seien zu korrigieren. Die Ehefrau suche Arbeit, finde im Beruf aber keine. Einen Deutschkurs könne sie nicht bezahlen und «das Amt» habe die Kostenübernahme verweigert. Die Vermögensabnahme sei durch das Rückzahlen der Hypothek und die Liegenschaftsgewinn-Steuer begründet gewesen. Es hätten für zweieinhalb Jahre ausstehende Hypothekarzinsen zurückbezahlt werden müssen. Während eines sieben Jahre dauernden Auslandsaufenthalts ohne Arbeit hätten er und seine Ehefrau CHF 300'000.00 verbraucht.

3.3 Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrem mit «Bestätigung des Eingangs der Einsprache» überschriebenen Brief vom 8. Dezember 2016 (AK-Nr. 43), mit welchem sie dem Beschwerdeführer Frist zur

Verbesserung setzte, fest, die Einsprache enthalte ein Rechtsbegehren (Antrag) und eine Begründung. Die Begründung müsse jedoch mit Beweismitteln (Belege) untermauert werden. Weil innerhalb der gesetzten Frist bis 3. Januar 2017 keine Belege eingereicht wurden, trat sie auf die Einsprache nicht ein (A.S. 1 ff.). 3.4 Der zitierte Art. 10 Abs. 1 ATSV verlangt, eine Einsprache müsse ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (vgl. E. II. 2.1 hiervor). Mit dem Schreiben vom 1. Dezember 2016 liess der Beschwerdeführer erkennen, dass er mit der Verneinung eines EL-Anspruchs nicht einverstanden ist. Dies genügt als Antrag. Darüber hinaus enthält das Schreiben auch eine mindestens rudimentäre Auseinandersetzung mit der Begründung der Verfügung vom 9. November 2016, indem der Beschwerdeführer darlegt, welche Punkte er beanstandet (Vermögensverzicht, hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau) und warum diese nach seiner Ansicht korrigiert werden sollten. Auch wenn diese Auseinandersetzung relativ kurz ausgefallen ist, kann nicht von einer vollständig fehlenden Begründung gesprochen werden. Die Beschwerdegegnerin hielt denn auch in ihrer Eingangsbestätigung vom 8. Dezember 2016 ausdrücklich fest, die Einsprache enthalte eine Begründung (vgl. E. II. 3.3 hiervor). Liegen ein Antrag und eine Begründung vor, besteht aber kein Raum mehr für einen Nichteintretensentscheid wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1 ATSV. Entgegen den Ausführungen im Schreiben vom 8. Dezember 2016 gehört es nicht zu den Gültigkeitsvoraussetzungen einer Einsprache, dass die Begründung durch Belege «untermauert» wird. Das Fehlen von Beweisen für eine Behauptung kann für den materiellen Entscheid (Abweisung oder Gutheissung der Einsprache) massgebend sein. Im Hinblick auf diese materielle Beurteilung ist die Beschwerdegegnerin auch berechtigt, dem Einsprecher eine Frist zu setzen, um Belege für seine Darstellung einzureichen. Das Fehlen von Belegen führt jedoch nicht zu einem Nichteintretensentscheid, sondern ist gegebenenfalls bei der materiellen Anspruchsprüfung zu berücksichtigen. 4. Zusammenfassend ist die Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht auf die Einsprache vom 1. Dezember 2016 eingetreten. Der Einspracheentscheid vom 24. Januar 2017 ist daher aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Einsprache materiell behandle. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen. 5. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.